

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 25 (1957)
Heft: 6

Artikel: Streiflichter aus Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streiflichter aus Deutschland

Auf dem Bahnhofsplatz in Frankfurt am Main wimmelt es von Uniformen. Denn die glorreiche deutsche Wehrmacht und Marine sind ja wieder erstanden, knapp 12 Jahre nachdem man im alliierten Lager erklärt hatte, dass es nie wieder eine Wehrmacht für Deutschland geben würde. Nun, man hat vielleicht inzwischen eingesehen, dass es außer Deutschland auch noch andere Störer des europäischen Gleichgewichts gegeben hat und gibt. «Das Alte stürzt» (die Entnazifizierung ist vorüber) «es ändert sich die Zeit» (die Verbrecher von Gestern sind die Verbündeten von Heute) «und neues Leben blüht aus den Ruinen» (nur nicht für unsere Artgenossen).

Auf dem gleichen Bahnhofsplatz verkünden grosse Plakate, dass die Polizei eine Belohnung von dreitausend Mark zur Aufklärung des Mordes an unserem Artkameraden Julius Neuss ausgesetzt hat. Noch hat man den oder die Mörder des stillen alten Mannes nicht gefasst. Aber man fragt sich, wie ein eventuelles Urteil ausfallen soll, denn in diesen Wochen ist in Deutschland ein anderer Mordprozess mit der Verurteilung der Angeklagten zu Ende gegangen. Die beiden Angeklagten erhielten je 18 Monate Gefängnis, der eine wegen Beihilfe zu sechs Verbrechen des Totschlags, der andere wegen Beihilfe in einem Fall. Gewiss — ein erstaunliches Urteil! Die beiden Angeklagten leisteten Hitler Beihilfe zum Verbrechen des Totschlags, als sich dieser entschloss, sich auf dem Wege des glatten Mordes seines Stabschefs Röhm und dessen näherer Umgebung zu entledigen. Als ich 1933 zum ersten Mal von der Gestapo in München verhaftet wurde, traf ich im Gefängnis Menschen, deren einziges «Verbrechen» darin bestanden hatte, dass sie geäussert hatten, der Stabschef Röhm sei gleichgeschlechtlich veranlagt. 1933 war es ein Verbrechen, die Wahrheit zu sagen — 1934 benutzte Hitler die Veranlagung Röhms, um ihn zusätzlich zu diffamieren und dem Mord ein moralisches Mäntelchen umzuhängen.

Es war derselbe Hitler, unter dessen Regime meine Freunde B. und H. in C. jahrelang im Gefängnis schmachteten, nur weil sie zu ihrer lebenslangen Freundschaft gestanden hatten. Später schickte dann Hitler gleichgeschlechtliche Menschen mit Juden, Kommunisten und Zigeunern in seine Konzentrationslager. Die einen wegen ihrer Rasse, die anderen wegen ihrer Weltanschauung, die dritten wegen ihrer Veranlagung — gemeinsam sollte ihnen nur allen sein, dass sie «minderwertig» seien und die Verschickung in die Konzentrationslager dem «gesunden Volksempfinden» entsprechen sollte. Nun — das «gesunde Volksempfinden» stellte sich nach 1945 schnell wieder um. Es kam die berühmte «Wiedergutmachung», an der Juden, Kommunisten und Zigeuner gleichen Anteil hatten. Nur unsere gleichgeschlechtlichen Kameraden waren nicht mit von der Partie, und auch heute noch leben meine Freunde B. und H. unter der Drohung des Paragraph 175, dessen von Hitler verschärzte Fassung im heutigen Westdeutschland als einziges Ueberbleibsel der Hitlergesetzgebung noch Gültigkeit hat. Nur Menschen unserer Art werden auch heute noch in Westdeutschland auf Grund des «gesunden Volksempfindens» abgeurteilt.

Diese Tatsache allein lässt einem schon nach dem Begriff dessen sehen, was allgemein als ein «Verbrechen» bezeichnet wird. Zum Sinn eines Verbrechens oder Vergehens gehört doch wohl der Schaden, der einer anderen Person oder Einrichtung zugefügt wird. Diebstahl, Mord, Totschlag, Erpressung, Vergehen an Minderjährigen beider Geschlechter, Ausnützung von Arbeitsverhältnissen — hier liegt der Fall *auf der ganzen Erde klar*. So wie diese Dinge auf dem ganzen Erdball geahndet werden, weil Schaden für eine andere Person entstanden ist, so wird Spionage in allen Ländern der Erde bestraft, weil das betreffende Land geschädigt wurde. Aber im Fall der gleichgeschlechtlichen Beziehungen zwischen zwei Erwachsenen liegen die Dinge

doch wohl anders. Der Code Napoléon hat dies als erster erkannt. Aber noch heute leben wir in dem winzig gewordenen Europa so, dass zwei Freunde in Kreuzlingen zu ihrer Neigung stehen dürfen, während sie über die Strasse hinüber in Konstanz dafür ins Gefängnis wandern. Sie wandern auch in Kehl am Rhein ins Gefängnis, aber nur etwas weiter, über die trennende Rheinbrücke hinweg, herrscht in Strassburg ein humaneres Gesetz.

Sollte es nicht an der Zeit sein, dass sich auch Deutschland besinnt? Und mit ihm Oesterreich? Sowohl die Hochkirche als auch die katholische Kirche im puritanischen England haben in zwei grossen Druckschriften (die dem westdeutschen Bundesgericht in Karlsruhe wohl unbekannt geblieben sind) zu dieser Frage klar betont, dass es Zeit sei, im 20. Jahrhundert zwischen Sünde und Verbrechen zu unterscheiden. Was allerhöchstens eine Sünde (im religiösen Sinn), aber keinesfalls ein Verbrechen ist, wenn es zwischen zwei Erwachsenen geschieht, wird in Deutschland und Oesterreich gesetzlich bestraft. In diesem einzigen Fall masst sich die Gesetzgebung das Recht der Moral an, aus dem heraus sie zu bestrafen müssen glaubt. Wie steht es aber in einem solchen Fall um den Ehebruch? Ist der Ehebruch nicht ein viel grösseres moralisches Verbrechen, das trotzdem ungeahndet bleibt? Die Quellen, aus denen die Gleichgeschlechtlichkeit eines Menschen entsteht, sind noch heute (zweitausend Jahre, nachdem wir diese Erscheinungsform kennen) von der Wissenschaft völlig ungeklärt. Eine Theorie löst die andere ab. Aber es hat sich in vielen Ländern der Erde gezeigt, dass sehr oft Ehebruch und unglückliche oder geschiedene Ehen der Eltern das Kind in dieser Richtung beeinflusst haben. Wenn man sich, wie in Deutschland, Oesterreich und England, schon verpflichtet fühlt, Erwachsene aus rein moralischen Gründen zu verurteilen, sollte dann nicht eher die oft erwiesene Ursache — der Ehebruch — bestraft werden als die durch ihn oft bewirkte Folge — die gleichgeschlechtliche Veranlagung?

In zwei Zeitungen, die ich am Bahnhof kaufe, lese ich folgende Notizen:

Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Das Bundesarbeitsgericht hat erneut zur Frage der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau Stellung genommen. Der Erste Senat des BAG entschied, dass diejenigen tariflichen Bestimmungen, die dem Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau widersprechen, nichtig sind, selbst dann, wenn die Tarifvertragsparteien damit einverstanden sind.

Bundesgericht bestätigt den Paragraphen 175. Der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches wird nicht aufgehoben. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat entschieden, dass die unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Homosexualität durch das Gesetz gegen die in Artikel 3 des Grundgesetzes garantierte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht verstösst . . . Der freien Entfaltung der Persönlichkeit werde durch das Sittengesetz eine Schranke gezogen.

Auch wenn sie nicht wollen, müssen also Männer und Frauen im heutigen Deutschland dasselbe verdienen, aber der Frau ist die Freundin erlaubt, während der Freund des Mannes gleichzeitig mit ihm ins Gefängnis wandert. Unter Hitler wurden sie nach dem «gesunden Volksempfinden» verurteilt, unter Bundeskanzler Adenauer verurteilt man sie nach einem «Sittengesetz». Den Kameraden, die unter dem tödlichen Schatten solcher vager Formulierungen stehen, gehört im Fall einer Beziehung zwischen zwei Volljährigen unsere ganze Sympathie und unser Miterleiden. Zur gleichgeschlechtlichen Minderheit in Deutschland haben u. a. Platen, Winckelmann, Stefan George gehört — sie wären unter Hitler ins Konzentrationslager und unter Adenauer ins Gefängnis gewandert. Vielleicht denkt eine der politischen Parteien Deutschlands einmal an die vielen Menschen unserer Art — ein Versprechen, sie keinen barbarischen und mittelalterlichen Urteilen mehr auszusetzen, würde einer solchen Partei viele hunderttausende von Wählerstimmen zuführen.

Rudolf.